selbst nachläßt, sie sepe auf gewiße specificirte Fälle gerichtet, die aber nicht darine begriffen, sollen nach dem Sachsen = Recht entschieden werden:

Wie wird möglich senn, rechtliche Grunde auf= zubringen, nach welchen man die Succession der Kinder in ratis inaequilibus, in die Landes-Dronung, wo sie nicht stehet, gleichsam mit Gewalt eintragen, und gegen gemeine Rechte, ja endlich gegen die Königl. Landes-Rechte souteniren will; da vielmehr allemal Confilii ware, auf den Fall dergleichen Succession in dem statuto stunde, solche ebenfalls wie mit Succession der Geschwister geschehen, schlech= terdings zu abrogiren, und das statutum einer Ros nigl. Reformatoriae nicht zu exponiren.

6) Bisher ist schon flar, daß die Successio ber Kinder von Eltern sich auf die Landes = Ordnung nicht grundet. P. 3. Art. 4.

per Num. 2.

Ferner, daß eben dergleichen Successio der vollbur= tigen Geschwister unter sich, art. 6. durch einen legem contrariam abrogirt worden.

per Num. 4.

Es bleibet folglich nichts übrig, als der Art. 5. benennte casus unicus.

wenn nehmlich in der sterbenden Mutter Verlasfenschaft der Schooß-Fall von einem vorher gestorbenen Kinde steckt.

Daß dieses der wahre Fall alleinig sen, ist daher klar: Ueber die Succession der Kinder in die Verlassen=